

Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 4, 1839, S. 347 - 348

Von dem Einfluss der einfachen Strafschärfung auf die
Dauer der Freiheitsstrafe

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Von dem Einfluß der einfachen Strafschärfung auf die Dauer der Freiheitsstrafe ¹⁾).

Wenn eine Gefängnißstrafe durch Anwendung einer der im Art. 29 des StG. Th. I bestimmten Schärfungsarten nach Vorschrift des Art. 30 verkürzt werden soll, so pflegt die Praxis die Dauer um ein Viertel herabzusetzen, z. B. statt eines Jahres ungeschärften — auf 9 Monate einfach geschärften Gefängnisses zu erkennen. — Dies ist unrichtig; die Dauer der Strafe muß bei Anwendung der einfachen Schärfung um ein Drittel herabgesetzt, demnach in dem bezeichneten Falle das verwirkte einjährige Gefängniß auf 8 Monate Gefängniß mit einfacher Schärfung reduziert werden.

Der Beweis läßt sich nach Art eines Rechenexempels führen. Die sog. doppelte Schärfung ist nach Absatz 2 des Art. 30 einer noch einmal so langen Strafzeit gleichzuachten; 1 Monat, in welchem man die doppelte Schärfung zu erdulden hat, ist daher = 1 Monat Gefängniß. Die Anwendung einer Schärfungsart macht die Hälfte davon aus ²⁾; daher ist ein Monat, während dessen der Sträfling die einfache Schärfung erduldet, gleichzuachten einem halben Monat ungeschärften Gefängnisses.

Wollte man nun den Schuldigen, welcher 12 Monate ungeschärften Gefängnisses verwirkt hat, zu 9 Monaten einfach geschärften Gefängnisses ver-

¹⁾ Aus einer Mittheilung des Herrn Appellationsgerichts-
assessors Dr Briel zu Freising.

²⁾ Anmerk. zum Art. 30 am Ende Bd. I, S. 114.

urtheilen, so würde die Dauer seiner Strafe um $1\frac{1}{2}$ Monate länger seyn, als er verwirkt hat. Denn zu den 9 Monaten Freiheitsstrafe kämen noch 9 Monate einfacher Schärfung; diese sind = einer halb so langen Gefängnißdauer, = $4\frac{1}{2}$ Monaten; $9 + 4\frac{1}{2}$ M. sind = $13\frac{1}{2}$ M.; der Schuldige hätte also statt 12 in der That $13\frac{1}{2}$ Monate Gefängniß zu erstehen. — Würde er hingegen bloß zu 8 monatlichem einfach geschärften Gefängnisse verurtheilt, so träfe ihn gerade soviel, als er verwirkt hat; denn die zu den 8 Monaten Gefängniß hinzukommenden 8 Monate einfacher Schärfung sind = 4 Monaten Gefängniß; $8 + 4 = 12$; — quod erat demonstrandum.

Man wende nicht ein, auch die bisherige Praxis habe eine mathematische Probe für sich; indem, wenn die Anwendung der doppelten Schärfung die Abkürzung der Strafdauer um die Hälfte bewirke, es mathematisch richtig seyn müsse, bei Anwendung der einfachen Schärfung eine Abkürzung um ein Viertel stattzufinden zu lassen. Die Abstreichung eines Viertheils von der Strafdauer berechtigt nur, die Hälfte der verwirkten Strafzeit einfach zu schärfen; streicht man von 4 Monaten Strafzeit 1 Monat weg, so berechtigt dies nur, zwei von den übrigbleibenden drei Monaten einfach zu schärfen, weil 1 Monat Gefängniß nur zwei, nicht drei Monaten einfacher Schärfung gleichzuachten ist; da es aber ganz ungebrauchlich ist, einen Theil der Strafzeit mit, den andern ohne Schärfung zuzuerkennen, so muß, damit die ganze Strafzeit hindurch die einfache Schärfung eintreten könne, noch eine weitere Ne-